

## TEXT-TEIL B

- I. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER SICHTWINKEL DÜRFEN ANPFLANZUNGEN EINE HOHE VON 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- II. NORDWESTLICH DER PLANSTRASSE I SIND TALSEITIG ZWEI GESCHOSSE EINSCHL. KELLERGEHOSS ZULÄSSIG. DAS TALSEITIGE KELLERGEHOSS DARF NUR EINE MAX. ANSICHTSHOHE VON 220m HABEN.
- III. FÜR DIE EINFRIEDIGUNG ZUR STRASSESEITE SIND NUR HOLZZÄUNE ODER GRÜNHECKEN MAX. HOHE 60cm ZULÄSSIG. AN DEN HANGEN SIND STÜTZMAUERN IN EINER HOHE MAX. 1,30m ZULÄSSIG. DIE STÜTZMAUERN SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DER KELLERGEHOSS ZU GESTALTEN.
- IV. DIE KELLERGEHOSS SIND ENTWEDER MIT DUNKLEN VERBLENDSTEINEN ODER MIT DUNKEL GESTRICHENEN BETON- ODER PUTZFLACHEN ZU VERSEHEN.
- V. BEIDSEITIG DER PLANSTRASSE I SIND DIE GEBÄUDE IN DUNKLEM (BRAUN ODER ROT) VERBLENDMAUERWERK AUSZUFÜHREN. MIT AUSNAHME DER KELLERGEHOSS DEREN GESTALTUNG IM TEXT-TEIL B UNTER PUNKT IV. FESTGESETZT IST. BEIDSEITIG DER PLANSTRASSE II SIND DIE GEBÄUDE IN HELLEM UND DUNKLEM MAUERWERK AUSZUFÜHREN, ES SIND AUCH GEPUTZTE AUSSENWANDFLACHEN ZULÄSSIG.
- VI. DIE DACHEINDECKUNG MUSS MIT DUNKLEN DACHPFANNEN, DACHSTEINEN ODER DACHSCHINDELN ERFOLGEN.
- VII. ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- VIII. DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE SÜDLICH UND SÜD-ÖSTLICH DER PLANSTRASSE I WIRD MIT 0,40m ÜBER OBERKANTE BORDSTEIN IN DER MITTE DES BETREFFENDEN GRUNDSTÜCKES FESTGESETZT.
- IX. EINPLANIERUNGEN UND WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN DER GELÄNDESTRUKTUR AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND AUSSERHALB DER GEBÄUDE NEBENGEBAUDE, TERRASSEN, ZUGÄNGE, ZUWEGUNGEN UND DEN BEREICHEN DIE ZUR LANDSCHAFTLICHEN ANBINDUNG AN DIE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN NOTWENDIG SIND, UNZULÄSSIG.
- X. NORDWESTLICH DER PLANSTRASSE I KÖNNEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE MIT EINEM 'G' GEKENNZEICHNET SIND, GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFACHEN UND AUCH IN DEN KELLERGEHOSSEN ERRICHTET WERDEN. STELLPLÄTZE SIND IN DIESEM BEREICH NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLACHEN ZULÄSSIG.

## HINWEIS

DIE IM SÜDWESTLICHEN BEREICH DES DORFGEBIETES LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE LIEGEN IM EINWIRKUNGSBEREICH DER IN DER GEMEINDE BEFINDLICHEN SCHWEINE-INTENSIVHALTUNGSBETRIEBE GEM. VDI-RICHTLINIE 3471 (AUSWURFBEGRENZUNG TIERHALTUNG -SCHWEINE)